



## ***STATUTEN***

### **I. Name. Sitz und Zweck**

#### Artikel 1

Unter dem Namen "Tennisclub Buchs-Dällikon" besteht in Buchs/ZH ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Die Bestimmungen des ZGB über Vereine sind verbindlich, sofern nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird.

#### Artikel 2

Der Tennisclub Buchs-Dällikon ist dem Schweizerischen Tennisverband angeschlossen.

#### Artikel 3

Der Sitz ist in 8107 Buchs/ZH.

#### Artikel 4

Der Club bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissports.

#### Artikel 5

Der Club besteht aus Aktiv- (Voll- und Tagesmitglieder), Ehren-, Frei-, Passivmitglieder, Junioren und Schüler.

#### Artikel 6

Die Generalversammlung kann Personen, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Hierzu ist die Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Ehrenmitglieder haben das Recht von Aktivmitgliedern, sind jedoch von der Leistung des Mitgliederbeitrages befreit.

#### Artikel 7

Freimitglieder werden Mitglieder, die sich im Club in fördernder Weise verdient gemacht haben. Die Vorschläge werden vom Vorstand der Generalversammlung zur Genehmigung

unterbreitet. Sie haben das Recht der Aktivmitglieder, sind jedoch von der Leistung des Jahresbeitrages befreit.

#### Artikel 8

Ehren-, Frei- und Aktivmitglieder haben, im Rahmen der jeweils gültigen Reglemente, das Recht zur freien Benützung der Plätze des Clubs.

#### Artikel 9

Schüler sind Jugendliche bis 16 Jahre. Junioren sind Jugendliche bis 18 Jahre. Das am 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres vollendete Altersjahr ist massgebend. Als Junioren und Schüler können Jugendliche nach schriftlicher Anmeldung aufgenommen werden. Spielstarke Schüler können ein Gesuch um Aufnahme als Junior stellen. Spielstarke oder klassierte Junioren können ein Gesuch um Aufnahme als Aktivmitglied stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Spielkommission und der Vorstand.

#### Artikel 10

Passivmitglieder sind nicht spielberechtigt, haben aber freien Zutritt und sind willkommen bei allen Veranstaltungen des Clubs. An der Generalversammlung haben sie beratende Stimme.

Mitglieder können durch schriftliche Erklärung zuhanden des Vorstandes auf den 31. Dezember eine Änderung des Mitgliederstatus beantragen. Die dispensierten Aktivmitglieder werden zu allen offiziellen Anlässen des Clubs eingeladen. Wünscht ein solches Mitglied wieder als Aktivmitglied aufgenommen zu werden, so entscheidet darüber der Vorstand.

#### Artikel 11

Aktivmitglied kann jedermann werden, der sich den Statuten und dem Spielreglement unterzieht. Aufnahmegesuche sind mittels Anmeldeformular dem Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet endgültig über die Aufnahme. Er kann diese ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die erfolgte Aufnahme wird den neuen Mitgliedern schriftlich, unter Beifügung der Statuten mitgeteilt. Die Mitgliederzahl ist limitiert. Neue Aktivmitglieder können nur solange aufgenommen werden, als die Gesamtmitgliederzahl eine ungehinderte Ausübung des Tennissports im üblichen Rahmen gestattet.

Als Aktivmitglieder können aufgenommen werden

- a) Einzelmitglieder
- b) Ehepaare

Bei der Aufnahme neuer Mitglieder hat der Vorstand in erster Linie Einwohner von Buchs, in zweiter Linie von Dällikon und erst in dritter Linie fremde Bewerber zu berücksichtigen.

## Artikel 12

Der Austritt aus dem Club ist nur auf den 31. Dezember zulässig und gilt erst dann als vollzogen, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Club erfüllt sind.

## Artikel 13

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, deren weiteres Verbleiben im Club aus berechtigten Gründen unerwünscht ist, mit sofortiger Wirkung auszuschliessen. Ausgeschlossene haben das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung. Diese entscheidet mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bis zur Rekursbehandlung durch die Generalversammlung bleibt die Mitgliedschaft des Ausgeschlossenen, insbesondere das Aufenthaltsrecht auf der Anlage des Clubs, sistiert. Forderungen an den Club können von Ausgeschlossenen nicht gestellt werden.

## Artikel 14

Jedes Mitglied des Clubs, das den von der Generalversammlung genehmigten Jahresbeitrag geleistet hat, erhält jährlich seine Spielberechtigung.

## **II. Organe des Clubs**

### Artikel 15

Organe des Clubs sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)
- d) die Spielkommission

Die drei letztgenannten ausführenden Organe werden jeweils an der ordentlichen Generalversammlung für ein Jahr bez. bis zu den nächsten Neuwahlen gewählt.

### **III. Die Generalversammlung**

#### Artikel 16

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr nach Schluss des Rechnungsjahres, spätestens Mitte April, statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder muss auf schriftliches Begehren von mindestens 20% der Mitglieder einberufen werden. Wenn die Generalversammlung auf Grund besonderer Umstände nicht physisch durchgeführt werden kann, ist es zulässig, diese online oder schriftlich durchzuführen. Die Teilnahme ist für Aktivmitglieder obligatorisch.

#### Artikel 17

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls, der Jahresberichte und der Jahresrechnung;
- b) Wahl des Präsidenten, des Spielleiters, der übrigen Mitglieder des Vorstandes, der Spielkommission, eines Juniorenobmannes und der Rechnungsrevisoren;
- c) Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Mitgliederbeiträge, welche in einem separaten Reglement, genannt „DOKUMENTATION“ festgehalten sind;
- d) Festsetzung einer maximalen Aktiv-Mitgliederzahl;
- e) Statuten-Änderungen;
- f) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern;
- g) Genehmigung von Reglementen;
- h) Beschlussfassung über Anträge von Clubmitgliedern, welche 10 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden müssen;
- i) Entscheide in Rekursfällen;
- k) Fusion- oder Auflösung des Clubs.

#### Artikel 18

Jedes Ehren-, Frei- und Aktivmitglied und Jugendliche ab dem 19. Altersjahr haben an der Generalversammlung eine Stimme. Das am 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres vollendete Altersjahr ist massgebend. Junioren und Schüler haben kein Stimmrecht. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Anwesenden. Für Wahlen ist der Modus jeweils an der betreffenden Generalversammlung festzulegen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Stimmvertretung ist unzulässig. Abstimmungen sind offen vorzunehmen.

## **IV. Der Vorstand**

### Artikel 19

Der Vorstand besteht aus dem Clubpräsidenten und mindestens sechs weiteren Mitgliedern, die folgende Chargen zu übernehmen haben:

Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Spielleiter, Platzchef und Beisitzer.

### Artikel 20

Der Vorstand leitet und verwaltet den Club und vertritt diesen nach aussen. Er kann für Spezialaufgaben Kommissionen oder Delegationen ernennen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder zu sein brauchen. Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, führt zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied für den Club die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu zweien. Reine Kassa-Forderungsangelegenheiten innerhalb des Clubs unterzeichnet der Kassier allein. Der Vorstand kann für ein Kalenderjahr in eigener Kompetenz über ausserordentliche Ausgaben im Betrage bis zu CHF 10'000.00 beschliessen.

### Artikel 21

Die Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten, des Vizepräsidenten oder zwei anderen Vorstandsmitgliedern statt. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

### Artikel 22

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrzahl des Vorstandes erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

### Artikel 23

Der Präsident leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Versammlungen und sorgt für die Vollziehung der gefassten Beschlüsse. Er hat den Jahresbericht zu erstatten.

### Artikel 24

Der Vizepräsident vertritt im Verhinderungsfalle den Präsidenten.

## Artikel 25

Der Aktuar führt in Zusammenarbeit mit dem Kassier ein Mitgliederverzeichnis und besorgt in der Regel die Korrespondenz. Er führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Versammlungen.

## Artikel 26

Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen. Er erstellt die Jahresrechnung und in Zusammenarbeit mit dem Vorstand das Budget, welches durchberaten und der Generalversammlung unterbreitet wird.

## Artikel 27

Der Spielleiter ist Obmann der Spielkommission. Er ist für die Einhaltung des Spielreglements verantwortlich. Bei Wahlen in die Spielkommission hat er in erster Linie das Vorschlagsrecht. Er hat einen Jahresbericht zu erstatten.

## Artikel 28

Der Platzchef ist der direkte Vorgesetzte des Platzwartes und des Reinigungspersonals. Er ist verantwortlich für den tadellosen Unterhalt der Tennisplätze. Er vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes in Bezug auf Anschaffungen, Einrichtungen und Reparaturen.

## **V. Die Kontrollstelle**

### Artikel 29

Zwei von der Generalversammlung gewählte Rechnungsrevisoren üben die Kontrolle über die Geschäftsführung des Kassiers aus und erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag.

## **VI. Die Spielkommission**

### Artikel 30

Die Spielkommission besteht aus dem Spielleiter und mindestens zwei weiteren Aktiv-Mitgliedern. Sie verteilt ihre Funktionen selbst und übt diese gemäss besonderen, von der Generalversammlung zu genehmigenden Reglementen aus. Sie organisiert Spielveranstaltungen und Turniere.

## **VII. Mittel des Clubs**

### Artikel 31

Die Mittel des Clubs bestehen aus

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) den Beiträgen von Gönnern
- c) anderen Einnahmen

### Artikel 32

Der Jahresbeitrag ist bis spätestens Ende Mai zu bezahlen. Der Vorstand ist befugt, Mitgliedern, welche dieser Verpflichtung auch nach erfolgter Mahnung nicht nachgekommen sind, das Spielrecht zu entziehen und nötigenfalls der Generalversammlung den Ausschluss aus dem Club zu beantragen. Die weiteren Massnahmen gegenüber solchen Mitgliedern bleiben dem Vorstand vorbehalten.

### Artikel 33

Der Vorstand ist ermächtigt, den Jahresbeitrag für Mitglieder, die während der Saison eintreten, pro rata temporis festzusetzen. Als Spielzeit wird die Zeit vom 15. April bis 15. Oktober gezählt. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf begründetes, schriftliches Gesuch hin, eine Ermässigung des Jahresbeitrages bewilligen. Insbesondere kann er jungen Erwachsenen, welche das 20. Altersjahr im laufenden Jahr noch nicht erreichen, und die sich noch in Ausbildung befinden, einen ermässigten Jahresbeitrag bewilligen.

### Artikel 34

Mitglieder, die im Laufe des Jahres austreten oder ausgeschlossen werden, haben den ganzen Jahresbeitrag zu bezahlen und haben kein Rückforderungsrecht für bereits bezahlte Beiträge. Der Vorstand ist befugt, auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen zu gestatten.

### Artikel 35

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endigt am 31. Dezember.

## **VIII. Statutenrevisionen**

### Artikel 36

Eine Statutenrevision kann stattfinden an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Antrag:

- a) des Vorstandes
- b) auf Begehren des fünften Teiles aller Vereinsmitglieder.

Diesbezügliche Anträge sind mindestens vier Wochen vor der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung dem Präsidenten zu unterbreiten.

## **IX. Haftung**

### Artikel 37

Für Schäden an clubeigenem oder privatem Material, die durch Clubmitglieder oder derer Angehörige verursacht werden, haften die Fehlbaren persönlich. Der Club übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle und Schäden, die seinen Mitgliedern direkt oder indirekt bei der Ausübung des Tennissportes zustossen.

## **X. Auflösung und Fusion**

### Artikel 38

Die Auflösung oder Fusion des Clubs kann nur in einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ist diese Generalversammlung nicht beschlussfähig, so muss innert vier Wochen eine zweite Generalversammlung einberufen werden, bei welcher das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet.

### Artikel 39

Das nach Auflösung des Clubs und nach Tilgung seiner sämtlichen Verbindlichkeiten sowie nach Rückzahlung aller Anteilscheine noch verbleibende Clubvermögen, ist der Gemeinde Buchs/ZH zur Förderung des Tennissports zu übergeben. Dieser Betrag ist für die Gemeinde Buchs/ZH zweckgebunden.

Diese Statuten wurden von der Gründerversammlung vom 9 April 1974 angenommen und traten sofort in Kraft.



Für den Tennisclub Buchs-Dällikon

Der Präsident

Die Aktuarin

W. J. Frei

T. Luther

Gründungsdatum:	09. April 1974
1. Revision:	27. Februar 1975
2. Revision:	27. Februar 1976
3. Revision und Namensänderung	26. Juni 1979
4. Revision	25. März 1983
5. Revision	23. März 2000
6. Revision	17. März 2005
7. Revision	22. März 2007
8. Revision	25. März 2010
9. Revision	07. Februar 2021